



FAQ-LISTE

ZUR AKTUELLEN CORONAKRISE



Fragen	Antworten
Welche Unterstützung erhalte ich im Bezug auf die Zahlung der meiner Lieferantenrechnungen?	Wir verhandeln aktuell mit den wichtigen Lieferanten, die aktuell vorliegenden Rechnungen ab der Dekade 8 (20.03.2020) um 30-60 Tage zu valutieren. Bitte gehen auch Sie mit dieser Forderung parallel auf unsere Lieferanten zu.
Was mache ich mit der bereits gelieferten Ware, die ich nach der Wiedereröffnung nicht mehr in vollem Umfang verkaufen kann?	Wir bitten auch unsererseits sämtliche Lieferanten um einen möglichst kulantem Umgang mit der Stornierung und Rücknahme von bereits ausgelieferten Bestellungen.
Was mache ich, wenn mein Geschäft geschlossen ist und ich die gelieferte Ware nicht mehr annehmen kann?	Wir haben bereits alle Schuhlieferanten angeschrieben und Ihnen empfohlen, ab sofort keine Ware mehr auszuliefern. Es gibt weiterhin bei vielen Lieferanten die Möglichkeit, auf Händlerwunsch individuell Ware abzurufen.
Können Aufträge storniert werden oder kann sich der Einzelhändler auf höhere Gewalt berufen, wenn er sich unverschuldet in Annahmeverzug befindet (aufgrund der verordneten Geschäftsschließung)?	Hier sind wir aktuell in der Klärung mit den Fachjuristen. Vorab eine Stellungnahme des BTE Handelsverbands unter dem folgenden Link: https://www.bte.de/2020/03/17/bte-informationen-zu-lieferverz%C3%B6gerungen-aufgrund-des-coronavirus/

Fragen	Antworten
Wen kann ich zu diesen Themen innerhalb des SABU ansprechen?	Ansprechpartner – Hr. Thomas O. Schmidt Fragen bitte ausschließlich per E-Mail unter: t.schmidt@sabu.de
Welche Unterstützungsmöglichkeiten bietet die RSB Bank?	Die RZB Bank hat mit uns zur Überbrückung möglicher Liquiditätsengpässe der Händler ein Finanzierungsangebot für die Händler ausgearbeitet. Details entnehmen Sie bitte den Newslettern und unserem B2B Seite.
Kann ich darüber hinaus noch weitere individuellen Unterstützungsleistungen anfragen?	Bitte melden Sie sich zur Prüfung individueller Lösungen ebenfalls per E-Mail bei Thomas O. Schmidt unter t.Schmidt@sabu.de
Was kann ich tun um meine Mietkosten für die Zeit der Schließung zu reduzieren und/oder stunden?	„Nach aktueller Rechtslage ist davon auszugehen, dass die mietvertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden müssen. Wobei andererseits durchaus argumentiert werden kann, dass durch die bestehende Ausnahmesituation die Geschäftsgrundlage gestört ist und durch die Allgemeinverfügungen zu Ladenschließung der Länder die Vermieter die Nutzbarkeit der Mietflächen zu dem vereinbarten Mietzweck nicht mehr zur Verfügung stellen können.“ Siehe Musterbrief zu diesem Thema auf der B2B Seite bzw. aus dem SABU Newsletter.

Fragen	Antworten
<p>Habe ich die Möglichkeit, die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer und der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer herabzusetzen oder zu stunden?</p>	<p>Sie können in Form eines formlosen Schreibens an die jeweilige Behörde (zuständiges Finanzamt bzw. Steueramt der Kommune) die Herabsetzung od. Stundung der Vorauszahlung zur Gewerbesteuer und Körper- bzw. Einkommenssteuer beantragen. Bei Fragen nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrem Steuerberater auf.</p> <p>Siehe Musterbrief zu diesem Thema auf der B2B Seite bzw. aus dem Newsletter.</p>
<p>Kann ich mich gegen die Schließung meines Unternehmens aufgrund der Corona Krise versichern?</p>	<p>Leider greift nach unseren Informationen die Betriebsunterbrechungsversicherung hier nicht. Muss ein Unternehmen auf Grund behördlicher Anordnungen zum Coronavirus seinen Betrieb schließen, besteht in der Regel kein Versicherungsschutz.</p>
<p>Wie gehe ich mit bestehenden Darlehen um? Was kann ich tun, um einen Unternehmenskredit aus der "KfW-Corona-Hilfe" zu beantragen?</p>	<p>Führen bitte umgehend Gespräche über mögliche Tilgungsaussetzungen bei bestehenden Darlehen mit Ihrer Hausbank. Sprechen Sie diese unbedingt auf die Bereitstellung bzw. Unterstützung bzgl. staatlicher KfW-Hilfen an.</p> <p>Schöpfen Sie den zur Verfügung stehenden Kontokorrentrahmen bei Ihren Banken aus und prüfen Sie, ob Sie diesen eventuell erweitern können. Unter Umständen macht es Sinn zur Aufrechterhaltung der kurzfristigen Liquidität ein weiteres, zusätzliches Positivkonto unter einer separaten Nummer bzw. bei einer zweiten Bank anzulegen.</p> <p>Weitere Infos unter: https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html</p> <p>Informationen des Bundesfinanzministeriums. Das BMFi bereitet nach eigenen Angaben weitere Maßnahmen zur Übernahme der Fixkosten vor (Zuschuss kein Darlehen).</p> <p>Weitere Infos unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2020/03/Inhalte/Kapitel-2b-Schlaglicht/2b-Schutzschild-Beschaeftigte-Unternehmen.html</p>

Fragen	Antworten
Was kann ich weiter tun, um Kosten zu sparen?	<p>Überprüfen Sie größere Posten wie z.B. weitere Verträge, Anschaffungen usw., die Sie kurzfristig und liquiditätswirksam kündigen oder reduzieren können (z.B. Marketing-Aktionen usw.).</p> <p>Verlegen Sie anstehende Investitionen auf einen späteren Zeitpunkt.</p>
Muss ich im Falle einer Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung in der aktuellen Situation, entsprechend der geltenden Frist, Insolvenz anmelden?	<p>16. März 2020 Christine Lambrecht: „Bis zum 30.09.2020 setzen wir die Insolvenzantragspflicht für betroffene Unternehmen aus. Mit diesem Schritt tragen wir dazu bei, die Folgen des Ausbruchs des Coronavirus für die Realwirtschaft abzufedern.“</p> <p>Info: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html</p>

Fragen	Antworten
<p>Kann ich als Arbeitgeber in diesem speziellen Fall Zwangsurlaub, den Abbau von Überstunden oder den Aufbau von Minusstunden anordnen, wenn ja maximal in welchem Umfang ?</p>	<p>Eine Anordnung von individuellem Zwangsurlaub dürfte vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung nicht möglich sein. Das Risiko, den Arbeitnehmer nicht beschäftigen zu können, trägt grundsätzlich der Arbeitgeber. Dem Betriebsrisiko des Arbeitgebers unterfallen insbesondere Auftragsmangel bzw. Betriebsablaufstörungen – sei es durch selbst herbeigeführte oder von außen einwirkenden Umständen. Liegt ein Fall des Betriebsrisikos vor, kann der Arbeitgeber den Urlaub nicht einseitig festlegen.</p> <p>Der Arbeitgeber kann Kurzarbeit anordnen, sofern die Arbeitsleistung aufgrund tarif- oder arbeitsvertraglicher Regelung ausgesetzt werden kann. Dies kann auch in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden, § 87 Abs.1 Nr.3 BetrVG. Grundsätzlich kann ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld infolge eines Arbeitsausfalls aufgrund des Coronavirus bestehen. Voraussetzung zur Gewährung von Kurzarbeitergeld ist insbesondere der erhebliche Arbeitsausfall mit Entgeltausfall i.S.v. § 96 Abs.1 Nr.4 SGB III.</p> <p>Der Abbau von Überstunden ist hingegen möglich. Auch Zeitkonten und Minusstunden sind grds. denkbar. Beides regelt sich zunächst nach den Arbeitsverträgen bzw. bestehenden Betriebsvereinbarungen. Tarifverträge enthalten meistens Rahmenbedingungen für die flexible Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit. Zeitkonten werden in der Regel über einen Zeitraum von 52 Wochen eingerichtet. Mit einem Verweis auf die tarifvertraglichen Bestimmungen werden die entsprechenden tarifvertraglichen Zeitkontenregelungen Bestandteil des Arbeitsvertrags. Zudem muss ggf. der Betriebsrat eingebunden werden.</p>

Fragen	Antworten
Was bedeutet Kurzarbeitergeld und wie funktioniert das?	In den folgenden Link finden Sie alles weitere zum Thema Kurzarbeitergeld: https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall
Was muss ich tun, um für mein Unternehmen Kurzarbeit anzumelden und umzusetzen?	Hier finden Sie die notwendigen Voraussetzungen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld: https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-bw/content/1533734270369 Hier finden Sie den Vordruck zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf
Besteht weiterhin eine Lohnfortzahlungspflicht oder wird diese (außer durch Kurzarbeitergeld und gegebenenfalls nach Infektionsschutzgesetz) in irgendeiner anderen Form vom Staat übernommen?	Grundsätzlich besteht die Lohnfortzahlungspflicht weiter. Hinweis: Die Erstattungsansprüche aus § 56 Infektionsschutzgesetz beziehen sich explizit nur auf die Personen, die aufgrund einer Infektion und anschließender behördlicher Anordnung nicht arbeiten dürfen. Bei Betriebsschließungen aufgrund der momentanen Gefährdungslage sehen wir diesen Anspruch hingegen als nicht gegeben an.
Können bei einer Geschäftsschließung nach wie vor der Inhaber und seine Mitarbeiter im Geschäft für interne Aufgaben tätig sein z.B. zur Bearbeitung des Wareneingangs, für Lager arbeiten, etc.?	Das hängt extrem von der Formulierung und Auslegung der behördlichen Anordnung ab. In den meisten Fällen kann dies der Fall sein, da die Anordnung darauf abzielt, größere Menschenansammlungen zu verhindern. Bei entsprechender internen Betriebsorganisation und hygienischer Vorsorge könnte das Risiko minimiert und der – rein interne – Betrieb daher aufrechterhalten werden.
Wo bekomme ich weiter Antworten auf meine arbeitsrechtlichen Fragen?	Wenden Sie sich in wichtigen Fällen bitte per E-Mail an Rechtsanwälte Dr. Lehmann & Kollegen in Kornwestheim unter info@lehmann-kollegen.de